Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 44 (1954)

Rubrik: Die Offnung von Goldach (neuhochdeutscher Text)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Offnung von Goldach

(Neuhochdeutscher Text 20)

Zu wissen sei jedermann: Nachdem der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Ulrich, Abt des würdigen Gotteshauses zu St. Gallen, das Gericht zu Goldach von den Gnaepsern auf Sulzberg und von anderen, die daselbst Gerechtsame gehabt, zu seinen und seines Gotteshauses Handen gebracht, und der hochwürdige Fürst und Herr Herr Burckhart Bischof zu Konstanz, mitsamt seinem Domkapitel das Gericht Goldach, das ihr Lehen gewesen, dem obgedachten Abt Ulrich und seinem Gotteshaus auf ewige Zeiten als Eigentum zugesprochen und gänzlich auf die Lehenschaft verzichtet und sie aufgegeben haben, wie die darüber ausgegangenen Briefe beweisen, da hat der selbe Abt Ulrich am Montag nach dem Sankt Othmarstag im Jahr, da man nach Christi Geburt zählt tausend vierhundert sechzig und drei Jahr, alle Insassen des Gerichtes, die in den nachstehenden Marken und Gerichtskreisen seßhaft sind, auf Sulzberg versammeln lassen und daselbst mit ihnen das Gericht mit Ammann und Richtern besetzt und mit Wissen und Willen der Insassen eine solche Offnung und Verständigung, wie hernach steht, aufgesetzt und gemacht. Dem ist also:

- 1 Item 21 des ersten, daß ein Herr und Gotteshaus zu St. Gallen über das Gericht zu Goldach und alle, die darin sitzen, rechter Herr und Vogt sein soll und sonst niemand anderer.
- 2 Item soll das Gericht jährlich in den Festtagen zu Weihnachten mit einem Ammann besetzt werden und zwar so, daß ein Abt zu Sankt Gallen oder seine Amtsleute den Insassen des Gerichtes drei ehrbare Männer, die in dem Gericht seßhaft sind, vorschlagen und nehmen, aus denen dann die Nachbarn einen Ammann nehmen und erwählen sollen. Jeder wähle bei seinem Eide den, der ihn als der Beste für einen Herrn und die Insassen bedünkt. Und wer also erwählt und genommen wird, der soll dann für das ganze Jahr der Ammann des Gotteshauses und der Nachbarn heißen und sein.
- 3 Item wenn ein Ammann also erwählt wird, dann soll man zur selben Stunde auch das Gericht mit zwölf ehrbaren Männern besetzen, die in dem Gericht zu Goldach seßhaft sind. Die Wahl geschehe folgender Maßen: daß der erwählte Ammann den ersten Richter zu sich berufen und nehmen soll, der ihm bei seinem Eide als der Nützlichste und Beste erscheint; und welchen er also zu sich beruft, der soll dann ein Richter sein. Dieser Richter und der Ammann sollen dann aber bei ihren Eiden den zweiten Richter zu sich berufen und nehmen; dann der Ammann und die zwei Richter den dritten und also fort, bis die zwölf Richter gesetzt und genommen sind.
- 4 Item der Ammann und die zwölf Richter, die also erwählt sind, sollen Richter sein das ganze Jahr hindurch, doch mit dem Unterschied, daß immer auf St. Johannestag im Sommer von den zwölf Richtern sechs abgehen und sechs neue Richter an ihrer Statt genommen werden, so daß immer sechs alte Richter im Amt verbleiben, und das deswegen, daß nie das Gericht mit ganz neuen Männern besetzt wird, damit man am Gericht desto besser wissen mag, was während des ganzen Jahres vor das Gericht gekommen und in Recht gewesen ist.
- 5 Item soll ein Herr von St. Gallen oder seine Anwält, die er dazu bestimmt hat, dem Ammann und den Richtern, die also erwählt und gesetzt worden, den nachgeschriebenen Eid vorlesen, geben und verkünden, den dann ein Ammann und die Richter ohne Einschränkung schwören und halten sollen.
- 6 Item des ersten so schwört ein Ammann, das Amt treulich, zu Nutz und Ehr seines Herrn und seines Gotteshauses und auch der Nachbarn zu versehen und zu tun, was sich gebührt und notwendig ist, es sei mit Gerichten, mit Geboten und mit anderen Dingen, die zu

- tun und zu versehen einem Ammann zustehen, und die er zu verrichten schuldig ist.
- 7 Item so schwören die zwölf Richter, zu dem Gericht zu kommen sowohl an den festgesetzten Gerichtstagen wie auch sonst, wenn sie vom Ammann oder seinem Weibel dazu aufgeboten werden, und dem Ammann und seinen Geboten gehorsam zu sein.
- 8 Item und da zu richten und zu urteilen über das, was vor sie gebracht und zu Recht gesetzt wird, so wie es ihnen recht dünkt, und wie ihre Ehre und der Eid sie weist: dem Armen sowohl als dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen, und jedem gleicherweise Richter zu sein, und zu richten niemandem zu lieb und niemandem zu leid; auch dafür kein Geld und keine Gabe anzunehmen außer dem Lohn, der ihnen von Gerichts wegen zukommt, und so beim Richten nichts anzusehen als das Recht allein.
- 9 Item daß der Ammann und sein Staathalter die zwölf Richter bei ihren Eiden zu befragen hat und sie befragen mag über jede Sache, die zu beurteilen ist, was ihnen hierin als recht erscheine, ohne alle Hinterlist. Wenn das alles geschehen, dann sollen der Ammann und die Richter zusammen mit der Gemeinde einen Weibel setzen, der auch schwören und folgenden Eid tun soll: daß er sein Amt mit Vorladen, mit Pfänden und allen anderen Sachen, die einem Weibel zustehen, aufrichtig und ehrlich, ohne allen Vorteil, verhandeln und tun werde, und daß er dem Ammann des Gotteshauses und des Gerichtes wegen gehorsam und dienstbereit sein werde, ohne allen Betrug.
- 10 Item sollen alle Freien Güter, die im Gericht Unter den Eggen liegen, bei ihren alten Herkommen und Rechten verbleiben, jetzt und weiterhin.
- 11 Item soll man alle 14 Tage ein gesetztes Gericht halten, wenn man etwas zu schaffen hat.
- 12 Item für Fremde soll man alle Tage Gericht halten, ausgenommen die Hochfeste und gebotenen Feiertage.
- 13 Item wer den anderen vor dem Gericht zu Goldach beklagen will, der soll den Beklagten durch den Ammann oder seinen Weibel oder einen anderen, den der Ammann bezeichnet hat, mit namentlichem und öffentlichem Aufruf vorladen.
- 14 Item wenn der also Vorgeladene nicht vor Gericht erscheint, so ist er ein Widerspenstiger, wenn der Kläger es begehrt.
- 15 Item wenn der Kläger nach vier Wochen wieder vor dem Gericht erscheint und von dem Widerspenstigen sein Schuldpfand fordert, dann soll ihm das Gericht das erlauben und dem Gerichtsknecht befehlen, das angesprochene Pfand zu fordern und es ihm zu bringen.
- 16 Item wenn dem Kläger das Schuldpfand gegeben wird, dann soll er es durch Gerichtsspruch festsetzen lassen.
- 17 Item wenn die Pfänder also gesichert sind, soll das der Gerichtsdiener dem Widerspenstigen mitteilen. Geht die Klage um Geldschulden, so sollen die Pfänder 14 Tage lang liegen gelassen werden und dies zu Lasten der Pfänder. Wird aber um Zins, entlehntes Geld oder Arbeitslohn geklagt, so soll man die Pfänder drei Tage nach der Verkündigung liegen lassen; nach den drei Tagen kann sie der Kläger an drei Tagen ausrufen und verkaufen lassen,
- 18 Item wenn einer die Schuld, um die er beklagt wird, zugesteht und sie anerkennt, den soll der Ammann verpflichten, daß er den Kläger innert Monatsfrist mit Pfand oder Geld bezahlt; wer kanntlich ist, Zins, entlehntes Geld oder Arbeitslohn zu schulden, der soll gehalten sein, diese innert drei Tagen auszurichten.

- 19 Item soll der Ammann die Gerichtsgebote und -Verbote sowohl für Kläger wie Beklagte um $3\beta\vartheta$ tun, die der bezahlen soll, welcher den Bann nicht hält.
- 20 Item wer in obbeschriebener Weise angesprochen und gebannt ist und trotzdem nach Ablauf der Frist den Kläger nicht bezahlt und ihm auch kein Pfand geben will, der ist zu einer Buße von 1 π θ verfallen und muß überdies das Pfand geben, und der Ammann kann ihn weiterhin verpflichten, Pfand zu geben bei seinem Eid oder vor dem Gericht und, wenn man es so will, bei einer Summe Geldes, je nach Tatbestand und Sachverhalt.
- 21 Item wenn der Schuldner alle Aufgebote unbeachtet läßt, so soll man die Pfänder von ihm nehmen und ihn wegen Ungehorsam bestrafen und ihn, wenn der Kläger es begehrt, festnehmen lassen und dem Herrn oder seinen Amtsleuten übergeben.
- 22 Item wer zu den Heiligen einen Eid schwören will und ihn auch schwört, daß er weder Pfand noch Geld zu geben im Stande sei, der soll außerhalb dem Gericht schwören und darnach innerhalb von acht Tagen aus dem Gericht ziehen und nicht eher dahin zurückkehren, als bis der Kläger zustimmt, den er entweder bezahlt oder mit dem er sich sonstwie verständigt hat.
- 23 Item wenn ein solcher ein halbes Jahr außerhalb dem Gericht gewesen ist, dann soll man dem Kläger erlauben, den Fall vor fremde Gerichte zu ziehen, und wenn darauf der Beklagte wiederum ohne Erlaubnis in das Gericht zurückkehrt, dann soll man ihn ergreifen und ihn einem Herrn oder seinen Amtsleuten übergeben.
- 24 Item wer einem Fremden seine Schulden nicht bezahlen will oder den Zahlungsbefehl nicht befolgt, der soll zur Stunde den Fremden bezahlen, damit dieser zu seinem Tagwerk reiten oder gehen kann, oder er soll ihm ein Pfand geben; wenn aber der Schuldner nicht gutwillig ist, dann soll das Gericht mit Hilfe eines Herrn dem Fremden das Gut des Schuldners zu Pfand geben und dieses Pfand drei Tage liegen lassen und es darnach verkaufen.
- 25 Item wenn sich der Schuldner auch dem Entscheid des Gerichtes widersetzen will, dann soll er schwören, daß er weder Pfand noch Geld zu geben habe; er soll das außer dem Gericht beschwören, wie oben steht.
- 26 Item wer dem andern Hauptgut zurückbehält, der soll den Schaden, der vor Gericht entstanden, auch bezahlen.
- 27 Item Fremden wird Schaden nach der ersten Anzeige anerkannt und zwar täglich zweimal, jedesmal um 4ϑ ; hat der Fremde einen Brief, so soll man ihm darnach Recht sprechen.
- 28 Item wenn einer vor Gericht Rechnung stellen oder Bezahlung fordern will, dem soll man dazu behülflich sein; deshalb soll man den Beklagten um so viel bannen, als er dem Kläger bei der Abrechnung schuldig sein wird; wenn sie sich aber nicht einigen können, dann sollen sie wieder vor das Gericht kommen, damit dieses verfüge, was recht ist.
- 29 Item was Kaufverträge, Verpfändungen oder Zinse aus liegenden Gütern anbelangt, die soll man vor Gericht fertigen und vollführen; handelt es sich um freie Eigengüter, so geschehe es an der Reichsstraße ansonst die Kaufverträge ungültig sind.
- 30 Item wenn jemand dem andern etwas vermachen oder stiften will oder ihn zum Teilhaber annehmen will, so soll er das vor Gericht rechtmäßig tun.
- 31 Item wenn einer den anderen wegen liegendem Gut beklagt, das Freilehen oder Hofgut ist, dann sollen ihn Ammann und Gericht an die Lehenhand weisen und nicht darüber richten, außer es wäre nur zehn Pfund Pfenning oder weniger wert; was darüber ist, dürfen sie nicht richten.
- 32 Item wenn ein Gerichtsinsasse einem Fremden dessen Gut mit Beschlag belegen will, dann soll man das dem Fremden öffentlich kundtun und ihn fragen, ob das Pfand die Kosten zu tragen vermag. Wenn aber das Pfand die Kosten, die aus der Verpfändung erständen, nicht ertragen würde, dann soll man dem Fremden die Beschlagnahme in der Herberge kundtun, in der er zuletzt gewesen ist, und darauf das beschlagnahmte Gut acht Tage liegen lassen und es nach den acht Tagen auf offener Gant ausrufen und verkaufen.

- 33 Item wenn man einem Fremden ein verpfändetes Tier beschlagnahmt, dann soll das Pfand auch durch Gerichtsspruch gesichert werden. Man soll es an einem offenen Ort einstellen und ihm acht Tage Futter geben und es pflegen, und nach acht Tagen soll man es auf der Gant verkaufen; doch soll man es dem Fremden bekannt geben, wenn es durch Gerichtsspruch gebannt wird.
- 34 Item wenn einer dem anderen ein Tier zu Pfand gibt, und beide gehören in das Gericht, dann soll die Pfändung auch gerichtlich festgesetzt und dem Schuldner verkündet werden, und darnach soll das Pfand vierzehn Tage an einen öffentlichen Ort gestellt werden und mit ihm dann verfahren werden, wie vorsteht.
- 35 Item ein Fremder kann einem Gerichtsgenossen weder dessen Leib noch dessen Gut beschlagnahmen lassen.
- 36 Item wer wegen Arbeitslohn verklagt wird und vom Kläger mit Recht darum angesprochen wird, der verfällt dem Gericht zu einer Buße von 3 $\beta \vartheta$ und hat auch dem Kläger 3 $\beta \vartheta$ zu bezahlen.
- 37 Item wenn sich zwei Parteien mit Fürsprechern vor dem Gericht stellen und Recht fordern, so soll der Ammann unter Androhung von 3 β ϑ Buße gebieten, daß niemand etwas rede, außer er werde gefragt; daß niemand ein Urteil spreche oder ihm widerspreche, und daß keiner den anderen hindere, weder durch Worte noch durch Werke, und darauf soll er sprechen zum ersten Mal, zum anderen und zum dritten Mal.
- 38 Item wenn einer vor Gericht freventliche Worte redet, dann ist er einer Buße von $3\beta\vartheta$ verfallen, außer das Gericht erkannte für solche Worte und solches Tun eine größere Buße.
- 39 Item wer vor Gericht einen anderen beklagen will, der soll zuerst in das Gericht $6\beta\vartheta$ legen; kann er seinen Anspruch beweisen, so behält er die $6\beta\vartheta$; kann er es aber nicht, so verliert er auch die $6\beta\vartheta$.
- 40 Item ist der Richter, der ohne Urlaub des Ammanns beim Gericht nicht erscheint, einer Buße von $3\,\beta\,\vartheta$ verfallen, es sei denn, daß er sich rechtsgültig entschuldigen kann und das Gericht ihn darin billig schirmt. Die $3\,\beta\,\vartheta$ sollen dem Ammann und der Gemeinde sein und gehören.
- 41 Item wer in dem Gericht zu Goldach sitzt, der soll dem Gericht und einem Herren und seinen Amtsleuten gehorsam sein im Geben der Fastnachtshühner und anderen Geboten, er sei Weib oder Mann oder was er wolle.
- 42 Item was ein Ammann von Goldach im Namen seines Herrn gebietet, es seien hohe oder niedrige Gebote, die soll man halten; wer sie aber nicht hält, der soll die festgesetzte Buße geben.
- 43 Item auch was die Nachbarn aufsetzen an Bännen und Zäunen, im Holz und auf dem Feld, die soll man halten; wer sie nicht hält, soll die festgesetzte Buße bezahlen.
- 44 Item wenn im Gericht Goldach Streit entsteht, sei es zwischen Frauen oder zwischen Männern, da soll jedermann zulaufen und Frieden gebieten und tun, was sich gebührt. Wer aber nicht Frieden geben will, den soll man ergreifen und ihn dazu anhalten, daß er Frieden gebe und verspreche, die Gebote und Bußen zu entrichten.
- 45 Item wenn einer zu schwach ist, Frieden zu gebieten, so rufe er die Nachbarn um Hilfe an; wer ihm dabei nicht gehorsam ist, den soll man bestrafen.
- 46 Item soll man Frieden gebieten um 10 $\vartheta\,\beta$ oder höher, je nach Schwere des Falles.
- 47 Item wenn einer im Gericht das Recht anruft, er sei Fremder oder Insasse, den soll man in seinem Recht schützen.
- 48 Item soll man niemand außer das Gericht führen lassen, es sei denn, daß ein Herr oder seine Amtsleute, Ammann oder Hauptleute, ihn festnehmen wollen; darin sollen die Nachbarn ihnen behilflich sein.
- 49 Item wer einem Herrn Zins oder Pachtzins schuldig ist, der soll ihn immer 8 Tage vor oder nach St. Martinstag bezahlen; wenn das nicht geschieht, dann kann ein Herr oder sein Ammann ihn darum pfänden.
- 50 Item soll niemand den anderen vor fremde Gerichte laden, außer man hätte ihn im Gericht rechtlos gelassen und es wäre dies offenkundig; wer es dennoch tut, der sei einer Buße bis 3 θ β, je nach

- Sachverhalt, verfallen; auch soll er jenem die Unkosten bezahlen, den er vor Gericht geladen hat.
- 51 Item wenn man einen übeltätigen Mann im Gericht fängt, so soll man ihn behalten und den Amtsleuten des Herrn ausliefern.
- 52 Item wer Zins von einem Gut hat, dem soll man darum Recht sprechen und ihm Klage erlauben nach dem Inhalt seiner Briefe und nach Zinsrecht.
- 53 Item wenn einmal nicht alle zwölf Richter das Gericht besetzen können wegen verwandtschaftlichen Beziehungen oder aus anderen Gründen, dann kann ein Herr ihnen einen Zusatz geben, damit das Gericht in dieser Sache ohne Einspruch gefertiget werden kann.
- 54 Item soll man jedes Jahr drei Jahrgerichte halten, zwei im Mai und eines im Herbst, oder eines im Mai und zwei im Herbst; diese Gerichte soll der Ammann oder sein Weibel auskündigen und jedermann, der ins Gericht gehört, dazu einladen. Wer ein solches Gebot mißachtet und übergeht, von dem soll der Ammann eine Buße von $3\beta\vartheta$ nehmen, außer er könne einen glaubhaften Grund seines Versäumnisses nachweisen.
- 55 Item soll man an den Jahrgerichten zuerst um Erb und Eigen richten; dann soll man Recht sprechen Witwen und Waisen, dann Frauen, hierauf den Fremden und nach den Fremden den Hausgenossen und nach all diesen einem Herrn von St. Gallen, wenn er wegen Freveln oder andern Dingen vor dem Gericht zu schaffen hat.
- 56 Item wer aus dem Gericht ziehen will, kann das tun, doch muß er vorher einem Herrn und den Nachbarn bezahlen, wenn er ihnen etwas schuldig ist. Wenn er das nicht tut, so kann man ihm deswegen im Gericht sein Gut mit Beschlag belegen und es behalten, bis er seine Schulden bezahlt.
- 57 Item der Lohn des Weibels soll für eine Vorladung von einem Insassen $3\beta\vartheta$ sein und von einem Fremden $6\beta\vartheta$.
- 58 Item wird ein Pfand auf der Gant verkauft, dann wird dem Kläger das gegeben, was ihm der Beklagte schuldig ist, und dem Weibel sein Lohn; was vom Erlös übrig bleibt, wird dem Schuldner zurückgegeben.
- 59 Item der Ruferlohn ist und soll sein von jedem Pfund Pfenning 4ϑ; wenn aber ein Pfand weniger gilt als ein Pfund, dann soll man den Lohn nach dem Wert des Pfandes geben.
- 60 Item soll man dem Ammann geben von einem Urteil und von der Fertigung eines Kaufes und vom Besigeln eines Gantbriefes $1\beta \vartheta$ und von einem Vollmachtsbrief 6 ϑ .
- 61 Item soll jeder dem andern in seinen eingelegten (umzäunten) Gütern Schutz und Schirm geben, sei es mit Hagen oder mit Hüten, und zwar acht Tage vor St. Georgstag bis zum St. Gallustag.
- 62 Item wer Genossengut einzäunt, der ist zu einer Buße von 1 ϖ ϑ verfallen und muß das Genossengut wieder auslegen.
- 63 Item wer das liegende Gut eines andern gerichtlich beansprucht und seinen Anspruch nicht beweist, ist zur Buße verfallen an den Angesprochenen von 3 $\mathfrak T$ und an einen Herrn von 6 $\mathfrak T$ ϑ . Ausgenommen davon sind Ansprüche, die aus einer Erbschaft entstehen.
- 64 Item wer den andern freventlich lügen heißt oder ihn sonst mit bösen Worten schmäht, zahlt für den Frevel 1 \oplus ϑ , und von einer Frau 10 β ϑ .
- 65 Item wenn einer freventlich über dem andern das Messer zückt, ohne ihm zu schaden, so ist die Buße 30 $\beta\vartheta$.
- 66 Item wenn einer den andern freventlich mit der Faust schlägt oder ihn sonstwie mißhandelt, ohne daß Blut fließt, so ist die Buß 1 π θ und dem Kläger 5 β θ; wird er aber verwundet, so ist die Buße 2 π θ und dem Kläger 5 β θ.
- 67 Item wer den andern mit bewaffneter Hand verwundet, bezahlt als Buße 6 T θ und dem Kläger 3 T θ; wenn aber der Schaden groß ist, soll man die Buße darnach bemessen.

- 68 Item für einen Fall-wurf ist die Buße 10 π θ; fällt er aber nicht, so soll man nach dem Schaden richten. Gleicherweise ist es mit Schußwaffen zu halten.
- 69 Item wer den andern freventlich und im Zorn niederschlägt, ist die Buße 10 π θ.
- 70 Item wer den andern mit bewaffneter Hand anfällt und sich untersteht, ihn zu mißhandeln, ist die Buße 2 \overline{w} ; richtet er aber Schaden an, so soll man darnach richten.
- 71 Item wenn einer das Messer zückt und den anderen anläuft in der Meinung, daß er schaden wolle, und er schadet nicht, der ist keiner Buße verfallen.
- 72 Item für nächtlichen Diebstahl ist die Buße 10 $\, \, {\mathfrak A} \,$
- 73 Item für Friedbruch mit Worten ist die Buße 12 T θ.
- 74 Item für einen Friedbruch mit Werken ist die Buße 24 π θ.
- 75 Item wer den andern freventlich aus seinem Haus oder seinem Gemach tordert, zahlt als Buße 10 \overline{w} ϑ ; geschieht dies aber nachts, so ist die Buße 20 \overline{w} ϑ .
- 76 Item wer freventlich in das Haus oder Gemach eines andern eindringt, bezahlt als Buße 25 \overline{w} ; geschieht dies aber nachts, so ist die Buße doppelt.
- 77 Item wer mit Beschlag belegtes Gut aus der Haft nimmt oder führt, und es vorher nicht rechtmäßig gelöst hat, zahlt als Buße 10 Tr θ.
- 78 Item wer dem andern Schaden zufügt mit Vieh, ist die Buße 3 $\beta\vartheta$, und er soll dem Geschädigten den Schaden vergüten nach Erkenntnis des Gerichtes.
- 79 Item wer einen Gotteshausmann von St. Gallen tötet, ist der Buße von 50 R ϑ verfallen.
- 80 Item wer einen Mann, der nicht Gotteshausmann von St. Gallen ist, tötet, ist die Buße 25 \mathfrak{A} , und überdies soll man sich mit der Verwandtschaft verständigen.
- 81 Item wenn zwei mit einander gestritten und ohne Schaden auseinander gekommen, und es geschieht, daß sie wegen der gleichen Sache wieder in Streit geraten, so ist die Buße 6 % θ; wenn ihnen aber geboten war, nichts mehr mit einander zu schaffen zu haben, und sie freveln doch wieder, so ist die Buße umso größer.
- 82 Item wer überwiesen wird, dessen Buße ist 1 @ ϑ .
- 83 Item wer sich untersteht anzuklagen und die Anklage nicht beweist, dessen Buße ist auch 1 π θ.
- 84 Item wegen Holzfällen ist die Buße für einen Stumpen, der mit der Axt gehauen wird, $5 \beta \vartheta$; für einen mit einem kleinen Beil gehauenen Stumpen $3\beta \vartheta$; von einer Eiche und einem Obstbaum aber $1 \Re \vartheta$; dazu soll er dem Geschädigten den Schaden abtragen nach Erkenntnis des Gerichtes.
- 85 Item sowohl die 3 β ϑ als auch die 5 β ϑ sollen einem Ammann und der Gemeind gehören.
- 86 Item wer einem andern über die Grenze pflügt, mäht oder zäunt oder über offene Marken, dessen Buße ist 10 Te θ; und es soll dem, der also überpflügt, übermäht oder überzäunt wurde, das Seinige wieder werden und sein Schaden abgetragen werden.
- 87 Item Zäune und Häge zu machen, die Güter zu schirmen, desgleichen Steg und Weg und Landstraßen auszubessern und zu reinigen, das sollen die Nachbarn verordnen und bestellen, wie es sich gebührt, und die Bußen, die darauf gesetzt sind, sollen dem Ammann und der Gemeinde gehören, wenn sie 3 β ϑ oder weniger betragen; wenn sie aber höher sind, sollen sie dem Gotteshaus gehören.
- 88 Item wer einer Buße mit Recht verfallen ist, der soll sie ohne Bedingung ausrichten oder aber durch Gutsage eines Insassen die Bezahlung innert Monatsfrist sicherstellen; glaubt er aber, die Buße auf einen anderen überwälzen zu können, dann kann er den Rechtsweg beschreiten.

- ¹ Dr. J. Reck, Abt Ulrich Rösch und Goldach. Rorschacher Neujahrsblatt 1953. S. 41 ff.
- ² Dr. J. Reck, Die ältesten Goldacher Urkunden. Rorschacher Neujahrsblatt 1945, S. 17 ff.
- ³ Dr. H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, II. 716.
- 4 Wartmann II. 434.
- 5 Wartmann II. 621.
- ⁶ Offnung von Goldach, Einleitung.
- Gerichtsstäbe und Weibelstäbe sind selten geworden. Das Historische Museum St. Gallen besitzt je 2 Stäbe. Unsere Zeichnung gibt den Gerichtsstab von Niederuzwil wieder. Er wurde 1695 hergestellt.
- 8 Dr. J. Reck, Das Gericht Goldach und seine Ammänner, 1947; herausgegeben von der politischen Gemeinde Goldach. Daselbst Verzeichnis der Ammänner des Gerichtes Goldach, S. 17—24.
- ⁹ Die Weibelstäbe waren meistens kleiner und einfacher als die Gerichtsstäbe. Der abgebildete schöne Stab stammt wahrscheinlich aus Wil. Aufbewahrungsort: Hist. Museum St. Gallen. Beide Zeichnungen besorgte HH. J. Kaiser, Altstätten, im Maßstab 1:10.
- ¹⁰ Dr. Johann Rudolf Rahn, Die Glasgemälde in der Sammlung Vincent, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich, 1890, Nr. 229.
- ¹¹ Die Scheibe kam aus der Sammlung Vincent in den Handel. Wie so manches wertvolle Kunsterbe gelangte sie ins Ausland. Ihr heutiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine farbige Wiedergabe, die erst die ganze Schönheit des Werkes des Wiler Künstlers Nikolaus Wirt vermitteln könnte, ist deshalb unmöglich. Der Glasmaler Nikolaus Wirt stand zu Goldach in einem besonders nahen Verhältnis: dafür zeugen die 5 Scheiben, die anfangs dieses Jahrhunderts aus dem Pfarrhaus Goldach in das Historische Museum in St. Gallen gelangten. (Dr. Joh. Egli, Die Glasgemälde des Historischen Museums in St. Gallen, Neujahrsblatt St. Gallen 1927, Seite 25/26. Ferner Dr. Paul Bösch, Die Wiler Glasmaler und ihr Werk, Neujahrsblatt St. Gallen 1949, S. 16/17. Vom gleichen: Die Bauernscheiben, Toggenburger Heimatkalender 1947, S. 52.) 1580 wurden diese Scheiben in das neu erbaute Pfarrhaus gestiftet. Pfarrer war damals Joachim Wirt (1570-1594), der Sohn des Ratsherrn Anton Wirt in Wil. Er ließ sich 1570 eine prächtige Scheibe schaffen, die heute im Musée de Sèvres, Paris, aufbewahrt wird. Die Wirt sind ein wenig zahlreiches Geschlecht in Wil; Pfarrer Joachim Wirt, um 1540 geboren, mag ein naher Verwandter, wenn nicht gar ein jüngerer Bruder des Meisters Nikolaus gewesen sein, der 1585 in seiner Vaterstadt das Zeitliche segnete.
- 12 Goldacher Offnung, Art. 10; Offnung von Mörschwil, Art. 7.
- 13 Das Rorschacher Amt, dessen Grenzen und Gliederung in die vier Gerichte die Skizze von J. Kaiser, Altstätten, veranschaulicht, war einer der vier Verwaltungsbezirke der Alten Landschaft. Ein Konventuale des Klosters St. Gallen stand als Statthalter an der Spitze des Amtes. Über die Statthalterei berichtete Dr. P. Stärkle im Neujahrsblatt 1952, S. 40 ff. Vom gleichen Verfasser stammt der Artikel über «Die Obervögte von Rorschach» im Neujahrsblatt 1951; sie waren als weltliche Beamte dem Statthalter zur Seite gegeben. Der Amts- oder Pfalzrat bestand aus 7 Mitgliedern; er entschied als oberste Gerichtsinstanz für die Dorfgerichte.
- ¹⁴ Am 2. Februar 1459 legten neben anderen Freien von Untereggen Hensli Gaili und Othmar Sennhuser den Huldigungseid ab. Tom. A 92, S. 27, Stiftsarchiv.

- ¹⁵ Dr. Max Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, I. Teil, Offnungen und Hofrechte. I. Bd. Alte Landschaft, Aarau 1903, S. 11/3. «Errichtung von Offnungen für Rorschach, Goldach, Romanshorn, Goßau, Waldkirch und Niederbüren». Original Stiftsarchiv Tom. 1032, S. 49.
- ¹⁶ Nach einem Verzeichnis der Häuser in der Stadt St. Gallen und Umgebung, das um 1470 hergestellt wurde, hatte Hani Tobler Haus und Garten in der Vorstadt am Niedermarkt; Hannrich Hillwers (Hilber) Haus stand im Hopsgermoos; des Müllers Hans Ritter Haus lag vor dem Müllertor. Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Bd. XI, S. 184 ff.
- ¹⁷ Schweizer Künstler-Lexikon, Bd. II, S. 9; Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. IV, S. 53.
- 18 Vadian, Deutsche Historische Schriften, ed. E. Götzinger, 1877, Bd. II, S. 376. Das Gepräge der Klosterpatrone mit den adeligen Wappenschildern lehnt Vadian mit scharfen Worten ab; am gleichen Ort schreibt er: «Zu S. Gallen und Othmars bilder ließ er (Ulrich Rösch) allenthalb des closters wappen malen, wie man es zu Rorschach noch sieht: aber ir beider leben und leere werdend sich zu keinen eigen eignen schilten noch wapen stellen lassen; werdend derselben weder patronen noch hauszväter sein.»
- ¹⁸a Simon Rösch, ein Bruder des Abtes Ulrich Rösch, Konventual des des Klosters Wiblingen, schrieb 1472 auf Pergament das Gebetbuch des Abtes. Ein unbekannter Buchmaler schmückte es mit 69 Bildern aus der Heilsgeschichte und mit reichem farbigem Rankenwerk. Das köstliche Gebetbuch gelangte später in den Besitz des Klosters Einsiedeln.
- ¹⁹ Dr. Jos. Müller machte im Rorschacher Neujahrsblatt (1936, 1937, 1939 und 1945) auf die Prachtsmanuskripte von Nikolaus Bertschi aufmerksam; 1951 erschien gleichfalls im Rorschacher Neujahrsblatt die Arbeit von Dr. J. Duft über den Lindauer Buchmaler Kaspar Härtli.
- ²⁰ Gmür, l.c. S. 116—124, hat den Originaltext der Offnung abgedruckt. Die 27 aufgeführten Bußbestimmungen, Art. 62—86, sind fast alle mit den gleichzeitigen von Mörschwil und Goßau übereinstimmend und werden dort wiedergegeben. Mörschwil l.c. S. 181 bis 191; Goßau l.c. 353—60.
 - Die Abschrift von Gmür ist gleichlautend mit der Goldacher Urkunde; die vielen Abweichungen in der Rechtschreibung stammen vermutlich daher, daß die Originale von verschiedenen Schreibern verfertigt wurden.
- Um den Lesern des Neujahrsblattes das Verständnis des Textes der Offnung zu erleichtern, wird er in einer möglichst getreuen neuhochdeutschen Fassung geboten.
- 21 Das in alten Urkunden immer wiederkehrende Wörtchen «item» hat die Bedeutung von «und».
 - Dr. Th. Holenstein hat im 74. Neujahrsblatt St. Gallen 1934 eine wertvolle Arbeit veröffentlicht über «Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters. «Es sei besonders hingewiesen auf die Kapitel:
 - 4) Offnungen und Weistümer; volkstümliches Recht und Gericht;
 - 5) Das mittelalterliche Dorf und die Dorfgemeinschaft;
 - 6) Familienrechtliche und erbrechtliche Verhältnisse und
 - 7) Strafrecht und Gerichtsverfahren, l.c. S. 22-53.
 - Diese leicht zugängliche Arbeit erlaubt den Verzicht auf viele, weit ausholende Anmerkungen.



Beispiel aus der Praxis: Aus dem Blumen-Büchlein des Verlages Papyria AG, Zürich Gezeichnet von Pia Roshardt, Zürich

Mehrfarben-Offsetdruck E. Löpfe-Benz AG